

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 11.02.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.02.2022 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf erlassen:

Art. 1 Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 03.02.2014

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf vom 03.02.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 30.01.2014 folgende Satzung erlassen:“

2. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung, für den Eigengebrauch und dergleichen, wohl aber Garagen. Für die vorstehende Regelung dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der für die Beitragserhebung relevanten Straße, dem Weg oder dem Platz.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts der §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Stadt Büdelsdorf geführten Melde-, Gewerbe- und Grundsteuerdaten, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Vorname, Nachname und Anschrift von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse (Eigentumsanteile), Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen (z.B. Gewerbebeanmeldungen) der einzelnen Grundstücke. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.“

Art. 2

Änderung der I. Nachtragssatzung vom 18.12.2018

Die Präambel der I. Nachtragssatzung vom 18.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Büdelsdorf erlassen:“

Art. 3

Aufhebung der II. und III. Nachtragssatzung

1. Die II. Nachtragssatzung vom 26.02.2020 zur Straßenbaubeitragssatzung vom 03.02.2014 wird hiermit aufgehoben.
2. Die III. Nachtragssatzung vom 23.09.2020 zur Straßenbaubeitragssatzung vom 03.02.2014 wird hiermit aufgehoben.

Art. 4
Inkrafttreten

- (1) Art. 2 tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft. Art. 3 tritt rückwirkend zum 01.09.2018 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt – soweit in dieser Satzung ersetzende Regelungen getroffen werden – die hiervon betroffenen Regelungen der Straßenbaubeitragssatzung vom 03.02.2014 und der I. Nachtragssatzung vom 18.12.2018 zur Straßenbaubeitragssatzung vom 03.02.2014.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige für den Rückwirkungszeitraum nicht schlechter gestellt werden als nach dem bislang im Rückwirkungszeitraum geltenden Satzungsrecht.

Büdelndorf, den 11.02.2022

L.S.

Stadt Büdelndorf
Der Bürgermeister
gez. Hinrichs